

Haushaltssatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S.288) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Kreistag am 12. Dezember 2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	342.692.600
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-348.207.400
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-5.514.800
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-5.514.800

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	339.191.500
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-336.907.900
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalt (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	2.283.600
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	28.081.400
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-21.858.800
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	6.222.600
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	8.506.200
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	11.917.400
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-14.437.500
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-2.520.100
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	5.986.100

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 11.917.400 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 18.768.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 40.000.000 EUR.

§ 5 Kreisumlage

Der Hebesatz der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 nach § 35 FAG wird auf 30,50 v. H. der Steuerkraftsummen der zum Schwarzwald-Baar-Kreis gehörenden Gemeinden festgesetzt.

Villingen-Schwenningen, den 12. Dezember 2022

Der Vorsitzende des Kreistages

Sven Hinterseh, Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 09.01.2023 vorgelegt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Erlass vom 10. Februar 2023 Az RPF14-2241-29/3/5 die Gesetzmäßigkeit bestätigt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt vom 06. März 2023 bis einschließlich 14. März 2023 im Landratsamt, Zimmer Nr. 359, Villingen-Schwenningen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis nach § 3 Abs. 4 Satz 4 LKrO:

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht gegenüber dem Schwarzwald-Baar-Kreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.